

A 8/4 – 27005/2005
Am Stadlgrund
Auflassung vom öffentlichen Gut und Verkauf
einer ca. 147 m² großen Teilfläche des Gdst.
Nr. 584/15, EZ 50000, KG Andritz, durch die
Stadt Graz

Graz, am 16.2.2006
Ing. Berger/Mo

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Die Firma Atelier A Architekt DI Hans Walter Tanos ZT GmbH, als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2023, bestehend aus den Grundstücken Nr. 586/1 und Nr. .83/1, KG Andritz, mit einer Gesamtfläche von 1.460 m² hat um käuflichen Erwerb einer ca. 147 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 584/15, EZ 50000, KG Andritz, angesucht. Diese Fläche befindet sich derzeit im öffentlichen Gut der Stadt Graz. Vom Straßenamt und vom Stadtplanungsamt wurde einem eventuellen Verkauf durch die Stadt Graz zugestimmt, da die Straße Am Stadlgrund eine Regulierungsbreite von 7,50 m besitzt und diese Teilfläche außerhalb der Regulierungslinie liegt. Die Liegenschaft EZ 2023 ist als J1 (0,2 – 1,0) im Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Mit der Grundeigentümerin wurden Verhandlungen aufgenommen und vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ der Stadt Graz eine Vereinbarung abgeschlossen. Als Kaufpreis wurde einvernehmlich ein Betrag in der Höhe von € 190,-/m², somit insgesamt € 27.930,-, vereinbart.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1.) Die Auflassung einer ca. 147 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 584/15, EZ 50000, KG Andritz, als öffentliches Gut gemäß beiliegendem Lageplan, wird genehmigt.
- 2.) Der Verkauf einer ca. 147 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 584/15, EZ 50000, KG Andritz an die Firma Atelier A Architekt DI Hans Walter Tanos ZT GmbH, als Eigentümerin des Gdst. Nr. 586/1 und Nr. .83/1, EZ 2023, KG Andritz, zu einem Kaufpreis von € 190,-/m², somit insgesamt € 27.930,-, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

- 3.) Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer, gehen zu Lasten der Käuferin.
- 4.) Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes werden von der Käuferin auf deren Kosten veranlasst.
- 5.) Die Errichtung des Kaufvertrages sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch die Käuferin.
- 6.) Der Kaufpreis von insgesamt € 27.930,- ist auf der FIPOS 6/840000/001000 zu vereinnahmen.

Anlage

1 Vereinbarungen mit Lageplan

Der Bearbeiter:

Die Leitungsbeauftragte:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8/4 – 27005/2005
 Am Stadlgrund Ing. Berger/Mo
 Auflassung vom öffentlichen Gut und Verkauf
 einer ca. 147 m² großen Teilfläche des Gdst.
 Nr. 584/15, EZ 50000, KG Andritz, durch die
 Stadt Graz an die Firma Atelier A Architekt
 DI Tanos ZT GmbH

Graz, am 25.11.2005

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz als Verkäuferin einerseits und der **Firma Atelier A Architekt DI Tanos ZT GmbH**, Waltendorfer Hauptstraße 113, 8010 Graz, als Käuferin andererseits, wie folgt:

- 1.) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat abgeschlossen, während die Käuferin die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.
- 2.) Die Stadt Graz ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 584/15, EZ 50000, KG Andritz, mit einer Fläche von 2.288 m². Diese Fläche ist im Flächenwidmungsplan als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Voraussetzung für den Verkauf dieser 147 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 584/15, EZ 50000, KG Andritz, ist die Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt Graz.
- 3.) Die Käuferin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2023, bestehend aus den Gdst. Nr. 586/1 und der Nr. .83/1 mit einer Gesamtfläche von 1.460 m². Dieses Grundstück ist im Flächenwidmungsplan als Industriegebiet J1 (0,2 – 1,0) ausgewiesen.
- 4.) Die Verkäuferin verkauft und übergibt in das Eigentum der Käuferin und diese kauft und übernimmt in ihr Eigentum eine ca. 147 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 584/15, EZ 50000, KG Andritz, mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen mit denen die Verkäuferin diese Grundfläche bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre. Der Kaufgegenstand ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich.
- 5.) Als Kaufpreis für die ca. 147 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 584/15, EZ 50000, KG Andritz, wird einvernehmlich ein Betrag von € 190,-/m², somit insgesamt
€ 27.930,-
 (in Worten: Euro siebenundzwanzigtausendneuhundertdreißig 00/100))

vereinbart. Der Kaufpreis ist nach Vorliegen der Genehmigung des Gemeinderates der Stadt Graz und nach Errichtung des Teilungsplanes jedoch vor Unterfertigung des Kaufvertrages betreffend des gegenständlichen Verkaufes auf das **Konto Nr. 86210061039, BLZ.: 14000 bei der BAWAG lautend auf Stadt Graz, Stadthauptkassa**, zu überweisen.

- 6.) Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass die sich im Kaufgegenstand allenfalls vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art ohne weiteres und ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mit zu übernehmen sind und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.

- 7.) Die Verkäuferin leistet für den Kaufgegenstand keine Gewähr, dass keine Kontaminationen im Sinne des Stmk. Abfallwirtschaftsgesetzes und des Altlastensanierungsgesetzes bzw. ähnlicher Rechtsvorschriften vorliegen. Die Käuferin verpflichtet sich allfällige Kontaminierungen auf ihre Kosten – ohne Anrechnung auf den Kaufpreis – zu beheben und die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 8.) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderen bestimmt, haftet die Verkäuferin für die Freiheit des Kaufgegenstandes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand und Nutzungsrechten dritter Personen.
- 9.) Die Käuferin kennt die vertragsgegenständliche Grundfläche aus eigener Anschauung. Die Verkäuferin haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Erträgnis, eine bestimmte Verwendbarkeit, ein bestimmtes Flächenausmaß, für bestimmte Grenzen, noch auch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel irgend welcher Art.
- 10.) Die Übergabe bzw. Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat mit dem der beiderseitigen Vertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen und zwar in dem Zustand, in dem sich der Kaufgegenstand an diesem Tage gerade befindet.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Käuferin über.

- 11.) Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Kaufvertrages nachfolgende Monatserste bestimmt.
- 12.) Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes wird von der Käuferin auf deren Kosten veranlasst.
- 13.) Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer, gehen zu Lasten der Käuferin.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

- 14.) Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

Für die Stadt Graz:

Die Käuferin: